

7. §§ 2, 6, 31 DAusliefG. i. Verb. m. den deutsch-ungarischen Vereinbarungen von 1907/08. Zustimmung zur Weiterlieferung eines Verfolgten (Fall Tuomo und Villifranchi). †)

a) Die Auslieferung des amerik. Staatsangehörigen Georg C., geboren am 25. Dez. 1900 in New-Haven, und des ital. Staatsangehörigen Dante W., geboren am 12. April 1897 in Rom (bisher unter den Namen Julius Della Longa und Raffael Barone in Haft), an die Kgl. Ungar. Regierung ist zulässig.

Am 10. Mai 1932 ist vom Kgl. StrGh. in Budapest wegen Verbrechens der Fälschungsbringung falschen Geldes ein Haftbefehl gegen sie erlassen worden. Die Kgl. Ungar. Gesandtschaft in Berlin hat durch Verbalnote v. 3. Juni 1932 ihre Auslieferung nach Ungarn beantragt.

Die den Verfolgten zur Last gelegte Straftat hat keinen politischen Charakter und ist auch nach deutschem Rechte ein Verbrechen (§ 147 StGB.). Der Haftbefehl des Kgl. Ungar. StrGh. ist vorgelegt worden. Auf Grund der von der Kgl. Ungar. Gesandtschaft in der Verbalnote v. 3. Juni 1932 abgegebenen Erklärung ist die Gewähr dafür vorhanden, daß die Verfolgten ohne deutsche Zustimmung in Ungarn weder wegen einer vor der Auslieferung begangenen Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, zur Untersuchung gezogen, bestraft oder an einen dritten Staat weitergeliefert, noch aus einem anderen, vor der Auslieferung eingetretenen Rechtsgrund in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt worden (§ 6 AusliefG.). Wie sich weiter aus der Verbalnote v. 3. Juni 1932 ergibt, ist die Gegenseitigkeit im vorl. Falle verbürgt. Die Verfolgten können infolgedessen auf Grund der zwischen Deutschland und Ungarn in den Jahren 1907/08 getroffenen Vereinbarungen an die Kgl. Ungar. Regierung ausgeliefert werden, woran bei Verbürgung der Gegenseitigkeit die Auslieferung beiderseits für solche Straftaten zu bewilligen ist, die in den Auslieferungsverträgen des ersuchten Staates als auslieferungsfähig vorgeesehen sind (vgl. Mettgenberg, Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, 1926, S. 103, 105). In zahlreichen Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten ist die Auslieferung wegen eines Verbrechens der Fälschmünzerei vereinbart worden.

Da es sich bei der den Verfolgten zur Last gelegten Tat um ein fortgesetztes Delikt handelt, ist für die Tat zwar auch die deutsche Gerichtsbarkeit begründet. Gemäß § 4 Ziff. 3 DAusliefG. wäre deswegen die Auslieferung nur dann unzulässig, wenn gegen die Ver-

Zu 7. Zu a. Der Entsch. ist zuzustimmen. Was die am Schluß aufgeworfene Frage anbelangt, ob ein fortgesetztes Verbrechen zwischen aus- und inländischen Einzelakten möglich ist, so ist sie in Übereinstimmung mit der Juridikatur des RW. zu bejahen (vgl. RWSt. 50, 423 [425]). Eine Auslieferung wegen eines für zum Teil im Ausland begangenen fortgesetzten Verbrechens ist möglich, und es bezieht sich die Auslieferung dann auf das gesamte fortgesetzte Verbrechen, wie ja auch die inländische Aburteilung das gesamte fortgesetzte Verbrechen urteilsmäßig erschöpft. Denn es geht das deutsche AusliefG. im Gegensatz zu anderen AusliefG. nicht von dem Satz aus, daß die Auslieferungshandlung außerhalb des Bereichs der deutschen Gerichtsgewalt begangen sein muß (Mettgenberg, DAusliefG., vor § 1 Anm. 10 Abs. 4). Selbstverständlich kann aber dann eine Auslieferung nur unter den Voraussetzungen von § 4 Ziff. 3 AusliefG. bewilligt werden, und es ist zu beachten, daß ein inländisches Urteil die Auslieferung verhindert, auch wenn dem inländischen Richter die ausländischen Begehungsakte zur Zeit der Aburteilung unbekannt waren. Denn nach den allgemeinen für Fortsetzungszusammenhang geltenden Rechtsätzen ergreift jede Verurteilung das Verbrechen in seiner Gesamtheit, mithin alle Einzelakte des fortgesetzten Verbrechens, mögen sie dem Gericht bekannt oder nicht bekannt gewesen sein. Und dieser Satz gilt selbst dann, wenn das erkennende Gericht ein Verbrechen als einzelaktige Handlung abgeurteilt hat und erst später feststellen muß, daß Fortsetzungszusammenhang mit anderen Einzelakten gegeben ist. Wird mithin Auslieferung verlangt, so ist sie stets abzulehnen, wenn zwischen der Handlung, für welche Auslieferung verlangt wird, und einer Handlung, bezüglich derer ein inländisches Urteil ergangen oder im Inland die Eröffnung eines Hauptverfahrens abgelehnt ist, Fortsetzungszusammenhang besteht.

Zu b. Auch dieser interessante Entsch. ist zuzustimmen. Der Fall liegt hier so, daß nicht die das freie Geleit nach § 6 AusliefG. verbürgende Regierung eines ausländischen Staates, sondern die Regierung des Staates, an den die Weiterlieferung erfolgen soll, den

Verzicht auf das freie Geleit fordert. Nun kann selbstverständlich eine den ersten Staat zur Weiterlieferung verpflichtende Erklärung an die Regierung des dritten Staates seitens der nach § 44 AusliefG. zuständigen deutschen Behörde nicht abgegeben werden, und es können mithin die Voraussetzungen zur Weiterlieferung nur durch Verhandlungen und Erklärungen der an der ursprünglichen Auslieferung beteiligten Staaten geschaffen werden. Da nun aber die Feststellung, daß Auslieferung zulässig sei, eine Bedingung für die Verzichtserklärung der deutschen Regierung auf freies Geleit der ausländischen Regierung gegenüber, der ausgeliefert ist, ist, so wäre es in der Tat unpraktisch, wollte das nun einmal mit der Sache befaßte Gericht es ablehnen, auf die Sache einzugehen, die voraussichtlich sofort wieder seiner Entscheidung unterbreitet würde. Die vorl. Entsch. empfiehlt sich mithin aus Zweckmäßigkeitsgründen. Allerdings mag wiederholt darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der gerichtlichen Entsch. die deutsche Regierung noch keine Genehmigung zur Weiterlieferung ausprechen kann, da ein Antrag der zuständigen ausländischen Regierung noch nicht vorliegt. Wird er nicht gestellt, so ergeht allerdings die Entsch. gemäß § 31 AusliefG. pro nihilo. Und so empfiehlt es sich doch wohl für den diplomatischen Verkehr, in Fällen wie dem vorliegenden den Antrag eines ausländischen Staates um Auslieferung resp. Weiterlieferung an ihn wegen mangelnder Zuständigkeit abzulehnen. Mit anderen Worten: es hätte sich empfohlen, daß Deutschland den italienischen Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt und Italien auf den Verhandlungsweg mit Ungarn verwiesen, selbst aber den Antrag von Ungarn abgewartet hätte. Wie aber die Sache sich nun einmal entwickelt hatte, war es richtig und zweckentsprechend, daß das OLG. entschied, da ein Antrag auf Zustimmung zur Weiterlieferung seitens des ausländischen Staates keine Entscheidungsvoraussetzung in dem gerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit der Auslieferung ist, sein Vorhandensein daher von dem zuständigen Gericht nicht festzustellen ist.

(OLG. Celle, VerStrSen., Beschl. v. 9. Aug. 1932, Ausl. 2/32.)

Prof. Dr. Heinrich Gerland, Jena.